



Weltweit engagiert

Insolvenzverfahren In Ungarn – aktueller Überblick -

Rainer Schaaf, LL.M.
Rechtsanwalt
Partner

Dr. Sándor Sárközy
Rechtsanwalt (H)
Partner

Agenda

01

Konkursverfahren, Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren (Vergleich)

02

**Zahl der Insolvenzverfahren in Ungarn, allgemeines
Regelungsumfeld**

03

Einleitung des Insolvenzverfahrens

04

Durchführung und Beendigung des Insolvenzverfahrens

Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit in Ungarn

KONKURSVERFAHREN

- Gesellschaft zahlungsunfähig;
- Ziel: Reorganisation, Wiederherstellung des Betriebs (*≈ Sanierungskultur*)
- Einleitung: Entscheidung des Gerichts, Bestellung eines Vermögensverwalters
- Vertretung: Geschäftsführung bleibt, jedoch beschränkt durch Vermögensverwalter
- Zahlungsmoratorium für 120 Tage nach dem Beginn (vorläufiges Zahlungsmoratorium bereits **innerhalb eines Tages** nach Einreichung des Antrages)
- Beendigung des Verfahrens

Weiterführung
der Geschäftstätigkeit

Insolvenzverfahren

INSOLVENZVERFAHREN

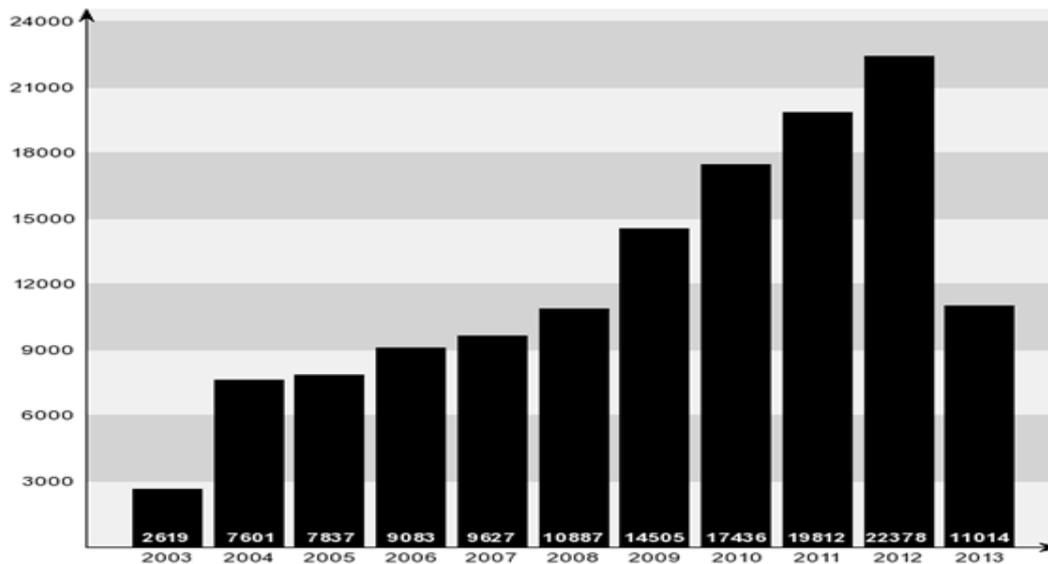
- Gesellschaft zahlungsunfähig;
- Ziel: Grundsätzlich die Auflösung ohne Rechtsnachfolge (mit Ausnahme des Insolvenzvergleichs oder im Falle der Befriedigung sämtlicher Forderungen, siehe dazu näher Folie Nr. 19)
- Einleitung: Entscheidung des Gerichts, Bestellung eines Insolvenzverwalters
- Vertretung: Insolvenzverwalter (jedoch hat die frühere Geschäftsführung bestimmte Buchführungspflichten auch während des Insolvenzverfahrens, wie die Erstellung eines Abschlussinventars, usw.)
- Grundsätzlich kein Zahlungsmoratorium (nur im Sonderfall der Insolvenz von strategisch vorrangigen Gesellschaften)
- Beendigung: die Gesellschaft wird liquidiert (siehe die Ausnahmen oben)

Vergleich zum Liquidationsverfahren

- Die Gesellschaft ist während der gesamten Dauer des Liquidationsverfahrens **solvent**
- Ziel: Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolge
 - Kündigung der bestehenden Verträge;
 - Beitreibung der ausstehenden Forderungen;
 - Zahlung der Verbindlichkeiten.
- Einleitung: Beschluss der Gesellschafter, Kenntnisnahme durch das Registergericht (anwaltpflichtiges Verfahren)
- Vertretung der Gesellschaft: Liquidator
 - jede natürliche Person kann Liquidator sein, die den gesetzlichen Voraussetzungen zum Geschäftsführeramts entspricht und die Stellung als Liquidator annimmt;
 - auch ausländische Privatpersonen (z.B. früherer Geschäftsführer).

Insolvenzverfahren in Ungarn – Einleitung – Anzahl der Insolvenzanträge

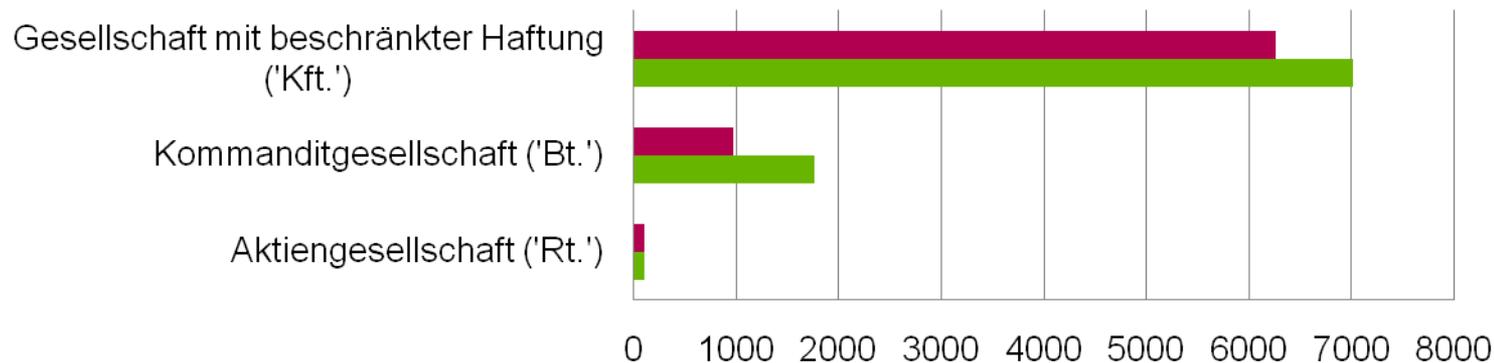
2003-2013 (Angaben bis zum 5. November 2013)



Quelle: <http://www.feketelista.hu/toplistak-megtekintese/felszamolasi-intezkedesek-szama/>

Insolvenzverfahren in Ungarn – Einleitung II. – Gesellschaften unter Insolvenz

Zahl der unter einem Insolvenzverfahren stehenden Unternehmen in Ungarn
(Angaben 2011 und 2012 im Vergleich)



	Aktiengesellschaft ('Rt.')	Kommanditgesellschaft ('Bt.')	Gesellschaft mit beschränkter Haftung ('Kft.')
■ 2012	106	973	6249
■ 2011	103	1754	7004

Quelle: Statistischer Spiegel, Ungarisches Statistisches Institut, 2013/26.

Allgemeines Regelungsumfeld

- Insolvenzgesetz (in Kraft ab dem 01.01.1992, letzte Modifizierung am 01.10.2013)
 - umfasst Konkurs-, sowie Insolvenzverfahren
- Besondere Regelungen für die Insolvenz der sog. strategisch vorrangigen Gesellschaften (Gesellschaften von strategischer Wichtigkeit, die aufgrund einzelner Regierungsverordnungen bestimmt werden)
- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (bei Fällen mit grenzüberschreitendem Charakter)



EINLEITUNG eines Insolvenzverfahrens

□ Wer kann das Verfahren beantragen?

- Einleitung von Amts wegen durch das Gericht
- Antrag des Schuldners, Gläubigers oder des Liquidators (Anwaltspflicht!)
- Mitteilung des Registergerichts (sofern das Registergericht gemäß den einschlägigen Regelungen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat)
- Mitteilung des Strafgerichts

□ Wer ordnet die Einleitung an?

- Beschluss des Insolvenzgerichtes (zuständiges, auf Komitsatebene organisiertes Gericht) innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Einreichung;
- gleichzeitiger Beschluss über die Bestellung des Insolvenzverwalters;
- Berufung nur gegen einen ablehnenden Beschluss;
- Tag der Rechtskrafterlangung das Anfangsdatum der Insolvenz;
- Veröffentlichung
 - im ungarischen offiziellen Amtsblatt anschließend an die Rechtskrafterlangung;
 - Gleichzeitig Mitteilung des Gerichts an das Finanzamt, Grundbuchamt, kontoführende Bank, usw.



Einleitung eines Insolvenzverfahrens – Gründe der Einleitung

□ Gründe für die Einleitung

- a) Vorhandensein von unbestrittenen und anerkannten Verbindlichkeiten die innerhalb von **20 Tagen** nach Ablauf der Erfüllungsfrist nicht gezahlt oder bestritten worden sind* ➡ **OHNE EINE TATSÄCHLICHE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES SCHULDNERS (ALTERNATIVE ZUR ZWANGSVOLLSTRECKUNG)!!**
- b) Rechtskräftiger Gerichtsbeschluss (bzw. Mahnbescheid), wobei die festgelegte Erfüllungsfrist für die Zahlung einer Schuld ergebnislos verstrichen ist ;*
- c) Im Falle eines ergebnislosen Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Schuldner;
- d) Nichterfüllung eines Konkursvergleichs, wobei die Zahlungsfrist ergebnislos verstrichen ist;
- e) Ein Gerichtsbeschluss über die Einstellung eines früheren Konkursverfahrens und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Anknüpfung an das Konkursverfahren!, sofern kein Konkursvergleich geschlossen werden konnte oder dieser den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht entspricht);
- f) Überschuldung
 - Sofern der Schuldner seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen konnte oder voraussichtlich nicht begleichen kann (auch während eines Liquidationsverfahrens)

(* = nur sofern die Höhe der Schuld HUF 200.000,-, d.h. rd. EUR 660,-, überschreitet)

Einleitung eines Insolvenzverfahrens – Insolvenzverwalter

□ Bestellung des Insolvenzverwalters

- Die Schuldnergesellschaft wird von der Insolvenzgesellschaft vertreten; dabei werden die Kompetenzen durch den von der Kanzlei bestellten Insolvenzverwalter wahrgenommen.

	Insolvenzverfahren	Konkursverfahren (Vergleichsverfahren)	Liquidationsverfahren
BESTELLTER VERWALTER DER GESELLSCHAFT	Insolvenzverwalter aus dem Insolvenzverwalterverzeichnis	Vermögensverwalter aus dem Insolvenzverwalterverzeichnis	Liquidator (bestellte Drittperson, darunter auch früherer Geschäftsführer)
BESTELLUNG	Durch das Gericht	Durch das Gericht	Durch die Gesellschafter selbst

■ Bestellung einer Insolvenzkanzlei durch das Gericht

- durch das zuständige Gericht mittels eines elektronischen Auswahlverfahrens nach dem Zufallsprinzip
- anhand einer transparenten Methodik und unter Berücksichtigung folgender Prinzipien:
 - Sicherung der zum effektiven Verfahren erforderlichen Kapazitäten
 - Verhältnismäßige Arbeitsbelastung
 - Geographische Lage der Kanzlei

Einleitung des Insolvenzverfahrens – Insolvenzverwalter - Fortsetzung

□ Bestellung des Insolvenzverwalters

■ Voraussetzungen für Insolvenzgesellschaften

- derzeit landesweit **108** Kanzleien verschiedener Größe;
- Gesellschaftsform:

(i) **GmbH** oder **geschlossene AG** mit Sitz in Ungarn,

(ii) oder **ungarische Zweigniederlassung** eines in seinem Mitgliedstaat der EWR zur Insolvenzverwaltung berechtigten Unternehmens.

( Ausgeschlossen sind ausländische Gesellschaften, die in Ungarn nicht mindestens in Form einer Zweigniederlassung ansässig sind)

■ Mindestanforderungen bzgl. Personalbestand

- je **zwei** Wirtschaftsprüfer, Volljuristen, Volkswirtschaftler und Personen mit fachspezifischer Ausbildung;
- Keine abgelaufenen öffentlichen Schulden, kein eingeleitetes Liquidations-, Löschungs- oder Insolvenzverfahren, etc.;
- Hinterlegung einer Garantie i.H.v. HUF 70.000.000 (~ EUR 240.000);
- Eintragung ins Insolvenzverwalterverzeichnis.

Einleitung des Insolvenzverfahrens – Insolvenzverwalter - Fortsetzung

□ Bestellung des Insolvenzverwalters

■ Voraussetzungen für Insolvenzverwalter

- nicht vorbestraft, steht nicht unter Beschäftigungsverbot;
- fachspezifische Ausbildung im Bereich Insolvenz und Konkursverwaltung: das Justizamt kann hinsichtlich der Anerkennung der einzelnen Qualifikationen Stellungnahmen des Bildungs-, bzw. des Arbeitsministeriums einholen;
- steht entweder im Arbeitsverhältnis oder Auftragsverhältnis, oder wirkt als Gesellschafter persönlich mit.

■ Insolvenzverwalterverzeichnis

- öffentliches behördliches Verzeichnis geführt vom Justizamt, Aufnahme durch **öffentliche Ausschreibungen**.

■ Vorläufiger Verwalter

- Antrag des Gläubigers **gleichzeitig** oder **anschließend** zur Stellung des Insolvenzantrages; bestellt höchstens bis zur Beschlussfassung über die Einleitung des Insolvenzverfahrens;
- **Bestellung** erfolgt **ohne Verzug** sofern (i) eine mögliche zukünftige Befriedigung der Forderung in Gefahr ist und (ii) die Forderung (Bestehen, Höhe und Fälligkeit) durch eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft nachgewiesen worden ist und (iii) die Anzahlung der Gebühr des vorläufigen Verwalters geleistet worden ist.

DURCHFÜHRUNG des Insolvenzverfahrens – Anmeldung der Gläubigeransprüche

I. Anmeldung von Gläubigeransprüchen an den Insolvenzverwalter nach der Veröffentlichung der Einleitung der Liquidation

▪ Fällige, bekannte Gläubigerforderungen

Fristen für die Anmeldung:

- (i) innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung
- (ii) nach 40 Tagen jedoch innerhalb von 180 Tagen nach Veröffentlichung (werden gesondert registriert, nur nachrangig befriedigt)*
- (iii) über 180 Tagen nach Veröffentlichung **

*= zu einer Befriedigung der Gläubigeransprüche kann es nur kommen, wenn alle anderen Forderungen bereits beglichen worden sind.

= Das Versäumen der Frist von 180 Tagen bedeutet **RECHTSVERLUST.

▪ Zahlung einer bestimmten Gebühr an das Gericht und Nachweis der Zahlung an den Insolvenzverwalter

- 1% des Kapitalbetrages der Forderung, jedoch mindestens HUF 5.000,- und höchstens HUF 200.000,-



GLÄUBIGER (im Sinne des Insolvenzverfahrens):

Eine Person/Gesellschaft die ihre fällige Forderung fristgemäß angemeldet, und die anfallende Anmeldegebühr gezahlt hat.

(Alternative zur Anmeldung als Gläubiger: Erklärung der insolventen Gesellschaft zur Uneinbringlichkeit einer Forderung)

Durchführung des Insolvenzverfahrens – Fortsetzung

II. Möglichkeit zur Gründung eines Gläubigerausschusses

■ Voraussetzung

- 1/3 der eingetragenen Gläubiger **und** Vertretung von 1/3 der Forderungen.

■ Rechte des Ausschusses

- Kontaktpflege mit dem Insolvenzverwalter, verfolgt die Tätigkeit des Insolvenzverwalters;
- Rechte bei Veräußerung (Zustimmung, Konsultation).
- keine Rolle bei der Bestellung des Insolvenzverwalters;
- Kompetenzen in Bezug auf den Insolvenzverwalter:
 - Antrag auf die Abberufung des Insolvenzverwalters bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Rechtsvorschriften durch den Insolvenzverwalter;

Durchführung des Insolvenzverfahrens - Masseverbindlichkeiten

- III. Kündigung der Verträge der Gesellschaft
- IV. Abschluss der Geschäftstätigkeit
- V. Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft
- VI. Zahlung der laufenden Verbindlichkeiten

□ Während des Insolvenzverfahrens entstandene Forderungen ('Masseverbindlichkeiten')



A) INSOLVENZKOSTEN *

- siehe Folie 18
- privilegierte Befriedigung



B) ANDERE GLÄUBIGERFORDERUNGEN

- Anmeldepflicht (40, 40-180, 180- Tage)
- Befriedigung gemäß den allgemeinen Regelungen

(* = auch *(i)* Kosten des Insolvenzverwalters, *(ii)* Kosten hinsichtlich des Abschluss der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, *(iii)* Kosten einer Forderungsdurchsetzung, usw.)

Durchführung des Insolvenzverfahrens - Insolvenzgeld

□ Insolvenzgeld

- Zahlung des Arbeitslohns, bzw. andere Auszahlungen hinsichtlich eines Arbeitsverhältnisses (darunter auch Abfindung und sonstige vertragliche Zuschüsse)
- Staatlicher Garantiefond für die Unterstützung der fristgemäßen Zahlung der Arbeitslöhne;
- Auszahlungen aus dem Gehaltsgarantiefond an die insolvente Gesellschaft
 - auf Antrag des Insolvenzverwalters sofern die Gehälter nicht fristgemäß aus dem Passivvermögen vollumfänglich gezahlt werden können (Antrag beim Arbeitsamt einzureichen);
 - Beschluss innerhalb von 8 Tagen nach Einreichung;
 - Höhe der zu leistenden Unterstützung: **(i) Höhe der Gehaltsforderung**, jedoch **(ii) höchstens das fünffache (5X) des Brutto Durchschnittseinkommens** (basierend auf den Angaben des vorhergehenden zweiten Jahres); *
 - Zinsfreie Unterstützung;
 - Rückzahlung: Fälligkeit am 60. Tag nach Überweisung;
 - Nicht rechtmäßige Inanspruchnahme: Rückzahlung mit dem doppelten Zinssatz der Ungarischen Nationalbank

(* = Brutto Durchschnittseinkommen in Ungarn im Jahre 2013 ist HUF 227.900,-)

Insolvenzgeld - Fortsetzung

Auszahlungen aus dem Garantiefond (2011 und 2012 im Vergleich)



	2011	2012
■ Garantiefond - Auszahlungen (Milliarden HUF)	5,4	6,6

Quelle: http://www.afsz.hu/engine.aspx?page=full_AFSZ_A_foglalkoztataspolitikai_eszkozok_mukod

Durchführung des Insolvenzverfahrens – Befriedigung der Gläubigeransprüche

VII. Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der Gesellschaft

- Privilegierung einzelner Gläubigergruppen;
- Gesicherte/privilegierte Forderungen ↔ ungesicherte Forderungen;
- Gesetzliche Reihenfolge der Befriedigung (obligatorische Reihenfolge, Forderungen einer nachfolgenden Gläubigergruppe können nur dann befriedigt werden, sofern sämtliche vorrangigen Forderungen bereits befriedigt worden sind):

1. **Insolvenzkosten (darunter Arbeitslöhne, Abfindungen, Zuschüsse aufgrund eines Tarifvertrages, Kosten des Insolvenzverwalters, usw.)**
2. Durch Pfandrecht gesicherte Forderungen,
3. Von der Gesellschaft getragene Unterhaltszahlungen, Leibrenten, Schadenersatzrenten bzw. Lohnzuschüsse, usw.,
4. Sonstige Forderungen von Privatpersonen aus einer nicht kaufmännischen Tätigkeit (z.B.: Forderungen aus einer fehlerhaften Leistung bzw. eines Schadenersatzes),
5. Zu Gunsten der Sozialversicherungsfonds bestehende Schulden, Steuern,
6. Sonstige Forderungen,
7. Verzugszinsen und Verzugszuschlag,
8. Bestimmte andere Lohnzahlungen (z.B. Entgelt/Arbeitslohn des Geschäftsführers).

BEENDIGUNG des Insolvenzverfahrens

A. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT OHNE RECHTSNACHFOLGE

- (i) Beschluss des Gerichts (anhand des Abschlussberichts und des Vermögensaufteilungsplans des Insolvenzverwalters)
- (ii) Beendigung im Laufe eines vereinfachten Insolvenzverfahrens
 - (i) auf Antrag des Insolvenzverwalters, (ii) sofern das Vermögen des Schuldners selbst für die Befriedigung der Insolvenzkosten nicht ausreicht, (iii) Beschluss des Gerichts über Vermögensaufteilung unter den eingetragenen Gläubigern und Löschung der Gesellschaft)

B. BEENDIGUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS OHNE AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (i) Durch das Gericht angenommener Vergleich zwischen dem Schuldner und den Gläubigern;
 - Sofern die Zahlungsunfähigkeit aufgrund des Vergleichs nicht mehr besteht, die Insolvenzkosten gezahlt worden sind (oder deren Kosten gedeckt sind) und
 - Der Vergleich den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht.
- (ii) Sofern kein Vergleich abgeschlossen worden ist, jedoch sämtliche eingetragene, anerkannte oder nicht bestrittene Forderungen beglichen worden sind und für die bestrittenen Forderungen, sowie für die Kosten des Insolvenzverwalters eine entsprechende Garantie geleistet worden ist.

Wie kann Rödl & Partner Sie bei Insolvenzfällen in Ungarn unterstützen?

I. Unterstützung in der Gläubigerposition

- Im Falle einer Forderungseintreibung einer deutschen Gesellschaft in Ungarn

II. Unterstützung in der Schuldnerposition

- Im Falle einer ungarischen Tochtergesellschaft während eines Insolvenzverfahrens, oder hinsichtlich sonstiger Verfahren zur Forderungseintreibung

III. Durchsetzung der Eigentumsrechte eines deutschen Unternehmens im Insolvenzverfahren

- Herausgabe und sonstige Verfahren zur Durchsetzung des Eigentumsrechts in Ungarn (hinsichtlich unter **Eigentumsvorbehalt** stehender Waren und sonstiger Vermögensgegenstände);

IV. Allgemeine Rechtsberatung

- Rechtsberatung in Ungarn hinsichtlich aller sonstigen Angelegenheiten des Wirtschaftslebens

Rödl & Partner Ungarn

Prüfen

Beraten

Entwickeln

Betreiben

Outsourcing (Lohnbuchhaltung, Buchhaltung)

Rechts- und Steuerberatung

Wirtschaftsprüfung

- Insgesamt 70 Mitarbeiter in Budapest
- **Rödl & Partner Rechtsanwälte**
 - 8 Rechtsanwälte (H), 2 Europäische Gemeinschaftsjuristen, 3 Rechtsreferendare und 3 Assistenten
 - Kompetenzschwerpunkte:
Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, M&A, Due Diligence, Arbeitsrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Liquidationen, Immobilienrecht, Prozessvertretung, Verrechnungspreise

Ihre Kontaktperson

Deutschland

Rainer Schaaf, LL.M.
Rechtsanwalt (D)
Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel: +49 (0) 911 9193-1617

rainer.schaaf@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.